

BETREUUNGSVERTRAG

zwischen

**der Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH
als Kooperationspartner der
GS am Sennerand Schlangen**

und den Erziehungsberechtigten

Name der Erziehungsberechtigten:

des Kindes:

geb. am:

Adresse (Straße/Hausnr./PLZ/Ort):

Notfallnummer:

Zuhause:

Email:

Sonstiges (Allergien, Medikamente, Einschränkungen, etc.):

Die Betreuung und Förderung des Kindes sowie die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgt auf der Grundlage der von den jeweiligen Schulkonferenzen verabschiedeten pädagogischen Rahmenkonzepte, des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.10.2010 in der jeweils aktuellen Fassung sowie § 611 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Kooperationsvereinbarung zwischen der Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH, der Gemeinde Schlangen und der Schule.

1. Aufnahme des Kindes

Das Kind _____ wird am _____ in die offene Ganztagschule

aufgenommen. Die Anmeldung ist **verbindlich** ab dem **Schuljahr** _____

Eine jährliche Kündigung des Vertrages ist möglich (vgl. Punkt 8).

2. Auftrag der Offenen Ganztagsschule (OGS)

Das Betreuungsangebot ist Teil des schulischen Konzeptes, an dem die Erziehungsberechtigten ihre Kinder unmittelbar vor und nach dem Unterricht freiwillig teilnehmen lassen können. Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes erhalten die Kinder die Möglichkeit zum freien Spiel, zum Sport, zu Ruhepausen, Anregung für gemeinsames und eigenständiges Tun, zur individuellen Förderung sowie Gelegenheit zur Erledigung der Hausaufgaben und zur Einnahme einer Mahlzeit. Die Verknüpfung des Unterrichts mit dem Betreuungsangebot wird durch gemeinsame Planung und Erfahrungsaustausch der Lehrkräfte und des Betreuungspersonals erreicht.

Die offene Ganztagsschule wird in der Regel an allen Unterrichtstagen in der Zeit von

montags bis donnerstags von **7.30 Uhr** bis **16.30 Uhr**
sowie freitags von **7.30 Uhr** bis **15.00 Uhr** angeboten.

Die Betreuungszeiten können je nach Bedarf und nach Rücksprache mit der Schulleitung angepasst werden.

Grundsätzlich findet die Betreuung auch in den Schulferien, an beweglichen Ferientagen und an sonstigen Schließtagen der Schule (z.B. Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer) statt. Die OGS hat in den Oster-, Sommer- und Herbstferien stets in der 1. Hälfte geöffnet. In den Weihnachtsferien ist die OGS geschlossen. Wenn kein Bedarf besteht werden evtl. weitere Schließzeiten festgelegt.

Über alle Schließzeiten der OGS werden die Erziehungsberechtigten frühzeitig informiert. Eine außerplanmäßige Abholung der Kinder muss mit der OGS – Leitung besprochen werden oder richtet sich ggf. nach der bestehenden Konzeption.

3. Aufsichtspflicht und Unfallversicherung

Die Aufsichtspflicht des Personals der OGS beginnt, wenn das Kind innerhalb der genannten Betreuungszeiten in Empfang genommen wird und endet mit der Verabschiedung des Kindes.

Die Kinder sind während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände, bei Veranstaltungen der OGS, auf dem Weg zur OGS und auf dem Nachhauseweg versichert.

Unfälle auf dem Weg zwischen Elternhaus und der OGS sind dem Personal der Gruppe unverzüglich zu melden.

Die Erziehungsberechtigten erklären sich einverstanden, dass ihr Kind im Rahmen der Betreuung z.B. zu Sportstätten, Freizeitanlagen, Kultureinrichtungen, etc. vom Betreuungspersonal und Dritten befördert werden darf.

4. Ansteckende Krankheiten

Die Eltern sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, analog der Regelung der Schule, ansteckende Krankheiten wie z.B. Masern, Scharlach, Grippe/ Corona, Läuse und ähnliche Krankheiten unverzüglich der Schule, an schulfreien Tagen der OGS, zu melden und die Kinder vom Besuch zurückzuhalten. Auf das Merkblatt der Schule wird hingewiesen. Das Kind darf erst aufgrund eines ärztlichen Attestes die OGS wieder besuchen.

5. Fernbleiben eines Kindes

Beim Fernbleiben des Kindes (z.B. krankheitsbedingt) findet die Abmeldung an Schultagen immer in der Schule im Sekretariat statt.
In anderen Fällen wenden Sie sich bitte direkt an die OGS.

6. Elternbeiträge

Die Gemeinde Schlangen erhebt einen Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die Höhe und sonstige Modalitäten sind bei der Gemeinde zu erfragen.

7. Beitrag für das Mittagessen

Die Teilnahme am Mittagessen ist Bestandteil der pädagogischen Konzeption und für alle Kinder verpflichtend. Somit ergibt sich, dass für jedes Kind, das zur Mittagsessenszeit in der OGS anwesend ist, automatisch ein Mittagessen bereitgestellt wird. Hierfür wird ein gesonderter Beitrag erhoben, der über den Caterer organisiert und abgerechnet wird.

Die Gemeinde Schlangen beteiligt sich an Projekten und Förderungen zur Reduzierung der Kosten für das Mittagessen. In Abhängigkeit evtl. Förderprogramme wird das Essensgeld für bedürftige Kinder reduziert.

8. Vertragsbeendigung

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn nicht spätestens **3 Monate (30.04.)** vor Ablauf des **Schuljahres** die Kündigung erfolgt. Beim Schulwechsel in die weiterführende Schulform erlischt dieser Vertrag automatisch zum Schuljahresende.

Bei Vorliegen gewichtiger Gründe, wie zum Beispiel Schulwechsel, Umzug o. ä. ist der Vertrag ausnahmsweise mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats kündbar. Sonstige Kündigungsgründe entfallen. Ein Abmelden oder „nicht schicken“ des Kindes in die OGS entbindet nicht von Elternbeiträgen der Gemeinde.

Die Kündigung erfolgt schriftlich an die OGS-Leitung vor Ort.

Die Kündigung durch die Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH, die Schulleitung bzw. durch die Stadt als Schulträger - als gemeinsame einvernehmliche Entscheidung - ist möglich, wenn

- das Kind nach Auffassung aller Beteiligten (Personal der Gruppe, Schulleitung, Lehrer, Schulträger) in der Einrichtung nicht mehr betreut werden kann.
- das Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag basiert auf den rechtlichen Rahmenbedingungen der Betreuung im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in Nordrhein-Westfalen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bemühen sich beide Vertragspartner umgehend, eine wirksame Regelung zu finden, die dem Sinn der unwirksamen nahekommt.

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Schlangen, den _____

Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH	Unterschrift der Mutter	Unterschrift des Vaters

Kontakt

Sozialwerk für Bildung und Jugend gGmbH
Am Schwesternheim 7
59939 Olsberg
Telefon: 02962 / 97911 - 50
Fax: 02962 / 97 911 - 10
E-Mail: info@sozialwerk-bildung.de